

HAFTUNG BEI SCHIRENNEN

Bei einem Schirennen gehen die Teilnehmer häufig an ihre sportlichen Grenzen. Ein Rennläufer muss sich ganz auf den Lauf konzentrieren und darf in der Regel darauf vertrauen, dass sich keine atypischen Gefahren, z.B. umgefallene Torstangen u.ä., auf der Rennstrecke befinden und die Rennstrecke ausreichend gesichert ist. Passiert bei einem Schirennen ein Unfall, stellt sich die Frage, wer dafür haftet.

Von: **Dr. Georg Huber, LL.M., Rechtsanwalt, Dr. Silvia Moser, Rechtsanwaltsanwältin**

I. BEISPIELE

1. Das blaue Nylonseil beim Nachtschirennen

Bei einem Nachtschirennen war die Rennpiste mit einem blauen Nylonseil abgesperrt, um zu verhindern, dass sich Zuschauer in die Rennstrecke begeben und mit Rennläufern kollidieren. Außerdem war die Rennpiste durch eine zusätzliche Rennbeleuchtung ausgeleuchtet.

Dem Veranstalter des Nachtschirennens war bekannt, dass immer wieder Rennteilnehmer die Strecke nach dem Rennen befahren.

Eine 13-jährige Rennläuferin fuhr nach Abschluss des Rennens nochmals durch die Torstangen, obwohl diese bereits abgebaut wurden. Nach einem Steilstück verließ sie die Rennpiste und fuhr auf die allgemeine Schipiste. Sie stieß dabei mit großer Geschwindigkeit gegen das blaue Nylonseil, welches in einer Höhe von ca. 1,10 bis 1,20 m gespannt war und wurde unter dem Seil durchgedrückt. Dabei blieb sie mit einem Ohr am blauen Nylonseil hängen und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Daraufhin klagte sie den Veranstalter des Nachtschirennens auf Schadenersatz.

Die Rennläuferin warf dem Veranstalter des Nachtschirennens vor, dass das blaue Nylonseil trotz Pistenbe-

leuchtung nicht sichtbar gewesen sei und er erkennbare Plastikbänder verwenden oder zumindest Hinweistafeln hätte aufstellen müssen.

Das Gericht entschied, dass grundsätzlich die Pflicht zur Gefahrenvermeidung nach Ende des Rennens nicht entfällt, da damit gerechnet werden muss, dass Rennläufer auch danach die Strecke zu Trainingszwecken nochmals befahren.

Ein blaues Nylonseil sei als Seitenabspernung bei einem Nachtschirennen selbst bei beleuchteter Piste nicht geeignet, weil es wesentlich schlechter sichtbar sei als z.B. ein rot-weißes Plastikband. Der Veranstalter habe damit eine erhebliche Gefahrensituation geschaffen. Erschwerend sei auch, dass der Veranstalter bei der Teilnahme von Minderjährigen mit unüberlegten Handlungen rechnen müsse, etwa unvorsichtigem Verhalten bei Verlassen der Rennstrecke.

Der 13-jährigen Rennläuferin wurde ein Mitverschulden angelastet, da sie beim Wechsel in die allgemeine Schipiste weder langsam noch vorsichtig gefahren sei, wozu sie aber bei Annäherung an die Absperrestangen verpflichtet gewesen wäre.

2. Die umgefallene Torstange auf der WISBI-Rennstrecke

Ein Gastwirt betrieb in der Nähe seines Gastlokals eine WISBI-Rennstrecke (Wie-schnell-bin-ich), welche er oberhalb und seitlich durch ein rot-gelbes Netz von der allgemeinen Schipiste abgrenzte. Die Torstangen wurden in den Schnee gesteckt, wobei sie gelegentlich auch in den Boden gebohrt wurden.

Das Gasthaus des Betreibers der WISBI-Rennstrecke lag direkt unterhalb des Zieleinlaufes. Von dort konnte er die Strecke gut einsehen. Morgens wurde der Kurs von ihm ausgesteckt und untertags ca. 5 - 6 Kontrollfahrten durchgeführt.

Der Gastwirt beobachtete die Rennstrecke vom Gasthaus aus, indem er oder Mitarbeiter sporadisch aus dem Fenster blickten. Die Strecke wurde aber nicht dauernd beobachtet.

Es kam öfters vor, dass Torstangen abbrachen, umgefahren oder aus dem Boden gerissen wurden. In solchen Fällen wurde die Stromversorgung vom Gasthaus aus abgedreht und veranlasst, dass umgefallene Torstangen wieder aufgestellt werden.

Am Unfalltag befuhr ein begeisterter Hobby-Rennläufer die WISBI-Strecke mehrere Male. Bei seinem letzten Durchgang sah er plötzlich eine Torstange direkt vor sich quer über die Fahrspur liegen. Er konnte nicht mehr ausweichen und fuhr auf die Torstange. Dadurch

wurde er abgebremst und schließlich ausgehoben, so dass er stürzte und sich verletzte.

Das Gericht entschied, dass auch bei permanenten WISBI-Rennstrecken eine Pflicht zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen bestehe. Dazu gehöre die dauernde Instandhaltung und Überwachung der Streckenanlage und des Betriebes.

Sinn und Zweck einer permanenten Rennstrecke sei es, dass ein Rennläufer dort nicht kontrolliert fahren müsse, sondern in der Regel die Grenzen seiner schisportlichen Leistungsfähigkeit ausloten dürfe.

Da der Betreiber wusste, dass immer wieder Torstangen abbrechen oder herausgerissen werden, habe er durch die ca. 5 – 6mal täglich durchgeführten Kontrollfahrten und die gelegentliche Fernbeobachtung der Rennstrecke vom Gasthaus aus fahrlässig gegen seine Pflicht zur Überwachung und Instandhaltung der WISBI-Rennstrecke verstoßen.

Zumindest bei größerem Publikumsandrang dürfe der Benützer einer WISBI-Rennstrecke davon ausgehen, dass sie durchgehend überwacht und sofort nach Auftreten eines Hindernisses für den nächsten Starter eine Sperre des elektronischen Auslösemechanismus vorgenommen werde.

3. Der Sturz eines Nachwuchstalentes

Ein Lift- und Schipistenhalter erlaubte einem Landesschiverband auf einem Teil der Piste ein Super-G-Trainingsrennen für seine Nachwuchstalente durchzuführen.

Auf einer Seite grenzte die Rennpiste an felsiges Gelände. Auf der anderen Seite wurde sie vom Lift- und Schipistenhalter durch Kunststoffstangen, die mit Kunststoffbändern verbunden waren, abgegrenzt.

Zur Pistenmarkierung verwendete der Lift- und Schi-

pistenhalter Metallstangen aus Nirosta mit einem Durchmesser von ca. 5 cm, die mit einer PVC-Schicht ummantelt waren. Diese Metallstangen waren mit keinem Schutz verkleidet. Auch im Bereich der Absperrung zur allgemeinen Schipiste hin befanden sich solche Metallstangen.

Als eine Nachwuchsläuferin stürzte, rutschte sie bis in den Bereich der Absperrung und prallte gegen eine der metallenen Pistenmarkierungen. Dabei erlitt sie schwere Verletzungen und klagte deshalb den Lift- und Schi-

WISSEN AKTUELL

pistenhalter auf Schadenersatz.

Das Gericht entschied, dass grundsätzlich der Veranstalter des Rennens (hier: der Landesschiverband) haftete, wenn atypische Gefahren, wie eine Pistenmarkierungsstange, für den Unfall ursächlich sind.

Aber auch der Lift- und Schipistenhalter haftete in diesem Fall, da er die Piste zur Verfügung stellte, abspernte und dabei harte Metallstangen ohne Schutzhülle im Bereich der Rennstrecke stehen ließ. Eine solche Markierungsstange stellt nämlich ein atypisches Hindernis auf einer Rennstrecke dar.

II. WER HAFTET BEI SCHIRENNEN

Als „Veranstalter“ im Rechtsinn gilt, wer ein Schirennen organisiert und durchführt. Veranstalter ist demnach, wer unmittelbaren Einfluss auf den Ablauf und die Organisation des Schirennens hat. Das kann auch eine Schischule sein.

Indizien für die Einstufung als Veranstalter eines Schirennens sind daher z.B. die Entgegennahme der

Nennungen, die Präparierung der Strecke und die Vornahme der Streckenabspernung und -sicherung.

Durch die Mithilfe an der Organisation von Schirennen können aber auch Lift- und Schipistenhalter neben dem Veranstalter zur Verantwortung herangezogen werden.

III. HAFTUNG DES VERANSTALTERS BEI SCHIRENNEN

Die Sorgfaltsanforderungen an den Veranstalter von Schirennen sind wesentlich strenger als die an den Pistenhalter bei allgemeinen Schipisten, da ein Rennläufer vom Veranstalter ja geradezu zu riskantem Fahren aufgefordert wird.

Zwischen Veranstalter und Rennläufer besteht in der Regel ein Vertragsverhältnis. Auf Grund dieses Vertrages hat der Veranstalter eines Schirennens für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen. Dabei handelt es sich um einen Fall der vertraglichen Verkehrssicherungspflicht. Das hat zur Folge, dass der Veranstalter auch wegen eines nur leicht fahrlässigen Sorgfaltverstoßes haftet.

Die Frage, welche konkreten Maßnahmen der Veranstalter eines Schirennens zur Sicherung der Teilnehmer zu setzen hat, kann nicht generell beantwortet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten kommt es auf die Notwendigkeit und Zumutbarkeit der Sicherheitsvorkehrungen im Einzelfall an. Der Maßstab ist aber generell hoch. Der Veranstalter eines Schirennens muss die Sicherheitsvorkehrungen eigenverantwortlich

vornehmen oder durchführen lassen. Er kann sich zur Abwendung seiner Haftung nicht darauf berufen, dass z.B. behördliche Auflagen erfüllt wurden oder die vorgesehene Rennstrecke durch die FIS homologiert und die Ausgestaltung der Sicherheitsvorkehrungen vom Kampfgericht genehmigt wurden.

Besonders hohe Anforderungen werden an die Ausgestaltung des Zielraumes gestellt, weil mit der Zieldurchfahrt die Konzentration der Rennläufer fast schlagartig nachlässt und der Schifahrer gerade hier noch eine sehr hohe Geschwindigkeit aufweist.

Die Rennstrecke muss immer von der allgemeinen Schipiste deutlich erkennbar abgegrenzt werden. Pistenmarkierungen im Bereich der Abgrenzung zur allgemeinen Schipiste müssen ebenfalls hinreichend abgesichert werden. Im Rahmen von Nachtschirennen sind besondere Anforderungen an die Erkennbarkeit der Abgrenzung zur allgemeinen Schipiste zu stellen. Schließlich hat der Veranstalter eines Schirennens in Erfüllung seiner nachvertraglichen Sorgfaltspflicht auch für den verkehrssicheren Abgang der Zuschauer zu sorgen.

VI. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bei Schirennen kann ein Haftungsausschluss für vorsätzliche Schädigung oder grob fahrlässiges Verhalten nicht rechtswirksam vereinbart werden.

Für leichte Fahrlässigkeit kann die Haftung für Personenschäden nur in einzelvertraglichen Vereinbarungen (und nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ausgeschlossen werden, wobei dieser Ausschluss nicht für sämtliche Schäden, sondern nur für sogenannte „voraussehbare und kalkulierbare Risiken“ gilt.

Da Sportlern nur die typischen Sportgefahren von

vornherein bekannt sind, wollen sie in solchen Erklärungen einen Haftungsausschluss nur für solche Gefahren vereinbaren, die sich auf bekannte Gefahren beziehen. Eine Haftung für atypische Gefahren (zB nicht geschützte Pistenmarkierungen) ist davon in der Regel nicht umfasst.

Generell sind daher Haftungsfreizeichnungsklauseln von Teilnehmern, die sich auf Fehler oder Unterlassungen bei Sicherheitsvorkehrungen beziehen, wirkungslos. Trotzdem sollten solche Erklärungen eingeholt werden.

CHECKLISTE FÜR SCHIRENNEN

- ✓ Entfernung oder ausreichende Absicherung atypischer Hindernisse (z.B. umgefallene Torstangen, Pistenmarkierungen usw.).
- ✓ Gut erkennbare Abgrenzung der Rennstrecke von der allgemeinen Schipiste und vom Zuschauerbereich; bei Nachtschirennen auch bei Dunkelheit gut sichtbare Abgrenzungsbänder verwenden.
- ✓ Ausreichend (abgesicherte) Sturzräumen auf der Rennstrecke und im Zielraum vorsehen.
- ✓ Die Rennpiste entsprechend dem Können der Teilnehmer auswählen (keine Steilhänge für Anfänger!).
- ✓ Schaffung eines sicheren Abganges für die Zuschauer.
- ✓ Ausreichende Überwachung der Rennstrecke, insbesondere auch bei permanenten Rennstrecken.
- ✓ Einholung behördlicher Genehmigungen.
- ✓ Unterschriebene Haftungsfreizeichnung (bei Minderjährigen durch die Eltern).

Greiter Pegger Kofler & Partner
Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck
Tel. 0512-57 18 11
Fax: 0512-58 49 25



Dr. Georg Huber, LL.M
Rechtsanwalt